

Brüssel, den 10. September 2026
(OR. en)

13011/26

DELECT 142
PECHE 339

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6210 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.9.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6210 final.

Anl.: C(2026) 6210 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
C(2026) 6210 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.9.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zweck der delegierten Verordnung ist die Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, um die Änderungen der ICCAT-Empfehlung 21-08 im Hinblick auf den mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer² umzusetzen, die auf der 27. Jahrestagung der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im November 2021 angenommen wurde, sowie die Aktualisierung einer Berichterstattungsfrist, um die Konsolidierung des jährlichen Plans der EU für Roten Thun zu erleichtern.

Die Verordnung (EU) 2023/2053 wurde zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/497 der Kommission³ vom 4. März 2026 geändert. Die mit der ICCAT-Empfehlung 21-08 eingeführten Änderungen müssen jedoch noch in die Verordnung (EU) 2023/2053 aufgenommen werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2053 konsultierte die Kommission die Sachverständigengruppe für Fischerei und Aquakultur zu dem Verordnungsentwurf.

Im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁴ niedergelegten Grundsätzen wurde die delegierte Verordnung den gesetzgebenden Organen (dem Europäischen Parlament und dem Rat) zur Konsultation auf Sachverständigenebene vorgelegt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der delegierten Verordnung wird die Verordnung (EU) 2023/2053 dahin gehend geändert, dass

- die Frist, innerhalb derer die Mitgliedstaaten ihre jährlichen Pläne vorlegen müssen, um zwei Wochen vorverlegt wird, damit die Kommission die jährlichen Pläne der Union innerhalb der in der ICCAT-Empfehlung 25-04 gesetzten Frist überprüfen, konsolidieren und vorlegen kann;

¹ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

² ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Änderung der Empfehlung 19-04 zur Änderung der Empfehlung 18-02 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2021-08-e.pdf>.
Derzeitiger Wortlaut: ICCAT-Empfehlung 25-04 zur Ersetzung der ICCAT-Empfehlung 24-05 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2025-04-e.pdf>.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2026/497 der Kommission vom 4. März 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, (ABl. L, 2026/497, 13.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/497/oj).

⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

- die von den Betreibern für Umsetzerklärungen zu verwendende Tabelle in Anhang VI der Verordnung (EU) 2023/2053 geändert wird;
- die von den Betreibern für Einsetzerklärungen zu verwendende Tabelle in Anhang XIV der Verordnung (EU) 2023/2053 geändert wird.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.9.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627⁵, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1 Buchstaben b und k,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem sie die ICCAT-Konvention gemäß dem Beschluss 86/238/EWG des Rates⁶ genehmigt hat, ist die Union Vertragspartei der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).
- (2) Die ICCAT verabschiedet Maßnahmen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im ICCAT-Übereinkommensbereich sicherstellen und die marinen Ökosysteme schützen sollen, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen sind für die Union verbindlich.
- (3) Damit die Union die in der Empfehlung 25-04 für die Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer⁷ festgelegte Frist für die Vorlage der jährlichen Pläne einhalten kann, muss die für die Mitgliedstaaten geltende Frist vorgezogen werden.
- (4) Darüber hinaus müssen einige Änderungen an der Verordnung (EU) 2023/2053 vorgenommen werden, um das Muster der Umsetzerklärung in Anhang VI sowie das Muster der Einsetzerklärung in Anhang XIV zu aktualisieren.

⁵ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

⁶ Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj>).

⁷ ICCAT-Empfehlung 25-04 zur Ersetzung der ICCAT-Empfehlung 24-05 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, <https://iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-c/2025-04-e.pdf>.

- (5) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2023/2053 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 16. Januar jedes Jahres übermittelt jeder Mitgliedstaat mit einer Quote für Roten Thun der Kommission die folgenden Pläne:

- a) den jährlichen Fangplan für die Fangschiffe und Tonnaren, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, gemäß Artikel 11,
- b) den jährlichen Fangkapazitätsmanagementplan gemäß Artikel 13,
- c) den jährlichen Überwachungs-, Kontroll- und Inspektionsplan gemäß Artikel 14 und
- d) den jährlichen Aufzuchtmanagementplan gemäß Artikel 15.“

2. Die Anhänge VI und XIV werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.9.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN